

# STATUTEN



**HC Thurgau Verein**  
**Postfach 404**  
**8570 Weinfelden**

# **Inhaltsverzeichnis**

## I. Grundlagen

- Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht
- Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden
- Art. 3 Zweck des Vereins
- Art. 4 Neutralität
- Art. 5 Haftung

## II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitgliederkategorien
- Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien
- Art. 8 Mitgliedschaft
- Art. 9 Mitgliedschaftsrechte
- Art. 10 Mitgliedschaftspflichten
- Art. 11 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

## III. Organisation

- Art. 12 Organe des Vereins
- Art. 13 Generalversammlung
- Art. 14 Vorstand
- Art. 15 Revisoren

## IV. Finanzen

- Art. 16 Geschäftsjahr
- Art. 17 Finanzen, Budget
- Art. 18 Jahresbeiträge
- Art. 19 Bussen

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Auflösung, Fusion
- Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Unter dem Namen HC Thurgau Verein (nachstehend HCT) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB].

<sup>2</sup> Der HCT hat seinen Sitz in Weinfelden TG.

<sup>3</sup> Auf den HCT ist Schweizer Recht anwendbar.

### **Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der HCT ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes [nachstehend SEHV] und des Kantonalverbandes Eishockey Schaffhausen-Thurgau [EST]. Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

### **Art. 3 Zweck des Vereins**

Der HCT wird gemeinsam vom EHC Kreuzlingen-Konstanz, vom SC Weinfelden und von der Thurgauer Eishockey AG geführt und bezweckt die Förderung des Eishockeysports im Nachwuchsbereich.

### **Art. 4 Neutralität**

Der HCT ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Der HCT hat folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsspieler
- Funktionäre
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Schiedsrichter

### Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

#### 7.1 Nachwuchsspieler

<sup>1</sup> Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler/-innen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse des SEHV spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

<sup>2</sup> Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des SEHV. Derzeit sind sie eingeteilt in Junioren, Novizen, Mini, Moskitos, Piccolos und Bambis und Binis.

#### 7.2 Funktionäre

<sup>1</sup> Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Platzorganisation, Materialverwalter/-innen und Schiedsrichter/-innen.

<sup>2</sup> Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können vom Vorstand ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.

#### 7.3 Gönner

Als Gönner gelten all jene Personen, die dem HCT durch Bezahlung eines Gönnerbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.

#### 7.4 Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den HCT in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.

<sup>2</sup> Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### 7.5 Schiedsrichter

<sup>1</sup> Als Schiedsrichter gilt, wer eine Schiedsrichterlizenz des SEHV besitzt.

## Art. 8 Mitgliedschaft

- 8.1 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft des HCT kann von jeder natürlichen oder juristischen Person auf Antrag hin erworben werden.
- <sup>2</sup> Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme in den HCT auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- 8.2 Nachwuchsspieler/-innen sowie Schiedsrichter haben zur Aufnahme in den HCT ein Anmeldeformular vollständig und korrekt auszufüllen. Unmündige Nachwuchsspieler/-innen bedürfen dabei der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.
- 8.3 Bei der Übernahme eines Nachwuchsspieler von einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SEHV.
- 8.4 Funktionäre und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt oder ernannt werden.
- 8.5 Bei den Gönnern entsteht die Clubzugehörigkeit mit der Einzahlung des Gönnerbeitrages oder der Einreichung eines Aufnahmeformulars.
- 8.6 Nachwuchsspieler, Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.

## Art. 9 Mitgliedschaftsrechte

### 9.1 Allgemeine Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des HCT teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des HCT zu verlangen.

### 9.2 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>) An der Generalversammlung sind alle Mitgliederkategorien gemäss Artikel 6 stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Gönner.

<sup>2</sup>) Die Gönner haben beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>3</sup>) Bei den Nachwuchsspielern ist jeweils ein Elternteil als Vertreter des Nachwuchsspielers stimm- und wahlberechtigt.

### 9.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben die Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Für Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.

## Art. 10 Mitgliedschaftspflichten

### 10.1 Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des HCT zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des HCT stets zu wahren.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

### 10.2 Beitragspflicht

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind alle Nachwuchsspieler sowie die Gönner.

<sup>2</sup> Funktionäre, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht gegenüber dem HCT ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist.

### 10.3 Versicherung, Haftpflicht

<sup>1</sup> Jeder Spieler und jede Spielerin ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler/-innen bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.

<sup>2</sup> Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

### 10.4 Behandlung von Clubmaterial

Das vom HCT zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

## Art. 11 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Der Austritt aus dem HCT kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

11.2 Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages sowie die Erfüllung weiterer finanzieller Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem Verein bleibt bestehen.

11.3 Beim Übertritt eines Nachwuchsspielers sowie eines Schiedsrichters zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SEHV oder vom HCT abgeschlossene Verträge. Der Übertritt gilt als Austrittserklärung; Ziffer 11.2 findet Anwendung.

11.4 Die Mitgliedschaft von Funktionären und Ehrenmitgliedern endet mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.

- 11.5 Bei den Gönnern endet die Vereinszugehörigkeit mit dem Ausbleiben der Einzahlung des Gönnerbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
- 11.6 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere wenn sie in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt haben. Der ausgeschlossenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

### **III. Organisation**

#### Art. 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

#### Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

##### 13.1 Einberufung, Vorsitz

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung soll rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, versandt werden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, in ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident bzw. eine Tagespräsidentin.

##### 13.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Art. 20.

### 13.3 Zuständigkeit

Die Generalversammlung [GV] erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
7. Anträge der Mitglieder
8. Statutenrevision
9. Ehrungen
10. Rekurse gegen Entscheide des Vorstands über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
11. Verschiedenes

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

### 13.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Konnten die Anträge nicht in der Einladung bekannt gegeben werden, kann über sie nur diskutiert werden.

### 13.5 Abstimmungen, Wahlen

<sup>1</sup> Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Dabei werden Ungültigstimmende und Stimmenthaltungen beim Quorum nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.

<sup>4</sup> Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

### 13.6 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 14 Vorstand

### 14.1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der EHC Kreuzlingen-Konstanz, der SC Weinfelden sowie die Thurgauer Eishockey AG ernennen jeweils je 1 Mitglied als Vertreter in den Vorstand. Wenn alle 3 Parteien einverstanden sind, besteht auch die Möglichkeit, dass jede Organisation 2 Mitglieder stellt.

<sup>3</sup> Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Leiter/-in Finanzen
- TK-Chef/-in
- Nachwuchs-Chef/-in
- Leiter/-in Werbung und Sponsoring

<sup>4</sup> Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

### 14.2 Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

### 14.3 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabenbereiche delegieren. Er kann weiter den ganzen operativen Bereich der Vereinsgeschäfte oder Teile hiervon, insbesondere Finanzen, Marketing, Sponsoring sowie die Verantwortung für den ganzen Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetrieb des Aktiv- und Nachwuchsbereiches gegen Entschädigung einem Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

### 14.4 Vertretung nach Aussen

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

<sup>2</sup> Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den zuständigen Ressortchef oder -chefin.

#### 14.5. Einberufung, Beschlüsse

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.
- <sup>2</sup> Er versammelt sich auf Einladung eines Mitglieds.
- <sup>3</sup> Über die Vorstandssitzungen ist immer ein Protokoll zu führen.

#### 14.6 Ersatz

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist diejenige Organisation, die das Mitglied ernannt hat, befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

#### Art. 15 Revisoren

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jeweils ein Rechnungsrevisor und ein Ersatzrevisor. Die Revisoren sind auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim HCT nicht erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, die Revision gegen Entgelt an eine Treuhandfirma zu übergeben.
- <sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **IV. Finanzen**

### Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

### Art. 17 Finanzen, Budget

<sup>1</sup> Budget und Jahresrechnung des HCT sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.

### Art. 18 Jahresbeiträge

<sup>1</sup> Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden alljährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von der aktiven Mithilfe der Mitglieder oder ihrer Eltern bei Clubanlässen oder Helfereinsätzen abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

<sup>3</sup> Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

<sup>4</sup> Der Jahresbeitrag beträgt höchstens

Fr. 200 für Gönner

Fr. 300 für Bambini

Fr. 500 für Piccolo

Fr. 1'000 für Moskito, Mini, Novizen, Junioren

In der Zeit der Ausübung ihres Amtes sind Funktionäre, Gönner, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter nicht beitragspflichtig.

### Art. 19 Bussen

Persönliche Bussen des SEHV sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Auflösung, Fusion**

<sup>1</sup> Die Auflösung und Fusion des HCT mit einem anderen Verein kann nur bei einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine nächste Mitgliederversammlung innert einem Monat einberufen werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

<sup>2</sup> Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2009 gutgeheissen worden.

<sup>2</sup> Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Weinfelden, 17. Juni 2009